

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer:

P - NDS04 - 602

Gegenstand:

Verbundfolien „DEFLEX-Fassadenflex Inside“ und
„DEFLEX-Fassadenflex Outside“

Antragsteller:

DEFLEX DICHTSYSTEME GMBH
Heinrich-Hertz-Straße 18-22
47445 Moers

Ausstellungsdatum:

20. Dezember 2010

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2015

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar^{*)}.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

Auftragsnummer: 104758



^{*)} Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-602 vom 26. Juni 2006. Dem Gegenstand ist erstmals am 26. Juni 2006 eine Prüfzeugnisnummer zugeteilt worden.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Verbundfolien „DEFLEX-Fassadenflex Inside“ und „DEFLEX-Fassadenflex Outside“ gemäß Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2010/1 - Lfd. Nr. 2.10.1.1 als normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2) nach DIN 4102-1.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Bauprodukte sind zwischen metallischen oder zwischen massiven mineralischen Baustoffen zu verwenden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Das Bauprodukt „DEFLEX-Fassadenflex Inside“ muss aus einer luftundurchlässigen Folie aus Butyl-Kautschuk bestehen. Die Dicke muss 0,75 mm bis 1,00 mm betragen.

Das Bauprodukt „DEFLEX-Fassadenflex Outside“ muss aus einer diffusionsoffenen Folie aus EPDM-Kautschuk bestehen. Die Dicke muss 0,75 mm bis 1,20 mm betragen.

Die Befestigung der Bauprodukte muss rückseitig mit einem doppelseitigen Klebeband auf Dispersionsbasis oder mit einem EPDM-Keder und vorderseitig mit einem Butylband oder einem EPDM-Kleber erfolgen.

2.2 Die Bauprodukte müssen im eingebauten Zustand die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1) erfüllen.

2.3 Die Zusammensetzung der Bauprodukte muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover hinterlegten Angaben entsprechen.



3 Übereinstimmungsnachweis

- 3.1 In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 18200: 2000-05 einzurichten, die eine gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.
- 3.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

4 Übereinstimmungszeichen und Kennzeichnung

Die Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Name des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Herstellwerk
 - Prüfzeugnisnummer
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2)

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 24ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. Nr. 6, S. 89), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. Nr. 14, S. 208) erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover, Nienburger Straße 3, 30167 Hannover, einzulegen.



7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller und Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Hannover, 20. Dezember 2010

Leiter der Prüfstelle



(ORR Dipl.-Ing. Restorff)

